



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S9(7)BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung S9(1)1BauGB (Die Zahlenwerte sind Beispiele)
 - WA Allgemeines Wohngebiet S4BauNO
 - MI Mischgebiet S6BauNO
 - MK Kerngebiet S7BauNO
- Zweckbestimmung (siehe Einschrieb) zwingend
 - II Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNO
 - II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNO
- 0,8 Geschossflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNO

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. S1(4), S16(5)BauNO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen S9(1)2BauGB
 - o offene Bauweise S22(1)BauNO
 - ▲ nur Einzelhäuser zulässig
 - ▲ nur Doppelhäuser zulässig
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - ▲ nur Hausgruppen zulässig
 - ▲ nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - g geschlossene Bauweise S22(1)BauNO
 - o abweichende Bauweise S22(4)BauNO
 - Baulinie S23BauNO
 - Baugrenze S23BauNO

- Verkehrsfäche S9(1)11BauGB
 - Strassenverkehrsfläche S9(1)11BauGB
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)11BauGB
 - Öffentliche Parkfläche
 - Fußgängerbereich
 - Fuß- und Radweg

- Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Bestimmte siehe Einschrieb) S9(1)21BauGB
 - a) der Stadt Hamm
 - b) der Gemeinde
 - c) der Anlage
 - d) der Stützwerke
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche S9(1)4und11BauGB
 - ▼ Einfahrt/Ausfahrt
 - ▼ Einfahtsbereich
 - ▲ Ausfahrtsbereich
 - ▼ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- Versorgungsfäche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser- beseitigung sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen S9(1)12,13 und14BauGB
 - Versorgungsfäche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)12BauGB
 - Trafostation
- Immissionsschutzfläche S9(1)24BauGB
 - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen S9(1)24BauGB
 - Lärmschutzwand } aktiv
 - Lärmschutzwand
 - Lärmschutzelemente
 - Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
- Sonstige Festsetzungen S9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind

1 Textliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Kerngebiet gemäß § 7 BauNO
 - 1.1 Als Art der baulichen Nutzung ist ein "Kerngebiet" (MK) gemäß § 7 BauNO festgesetzt. Das Kerngebiet unterteilt sich in MK1 und MK2.
 - 1.2 Die gemäß § 7 (2) BauNO allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen (Ziffer 5) sind in beiden MK-Gebieten nicht zulässig (§ 1 (5) BauNO). Gemäß § 1 (9) BauNO i.V.m. § 1 (5) BauNO sind in beiden MK-Gebieten zudem Parkhäuser und Großgaragen nicht zulässig.
 - 1.3 Im MK2-Gebiet sind gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauGB Wohnungen ab dem 1.OG allgemein zulässig. Ausnahme ist das "Wohnen" in der Amtsstraße Nr. 13 ab dem EG zulässig.
 - 1.4 Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (8) und (9) BauNO sind in beiden MK-Gebieten Vergnügungsstätten i.S.d. § 7 (2) Nr. 2 BauNO sowie sonstige Wettbüros (Wettvermittlungstellen i.S.d. § 20 Glücksspiel VO NRW mit Stand vom 28.03.2013), Erotik-Fachmärkte und Bordelle bzw. bordellartige Betriebe nicht zulässig.

- Mischgebiet gemäß § 6 BauNO
 - 1.5 Als Art der baulichen Nutzung ist ein "Mischgebiet" (MI) gemäß § 6 BauNO festgesetzt. Das Mischgebiet unterteilt sich in MI1 und MI2.
 - 1.6 Die gemäß § 6 (2) BauNO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Ziffer 3) und die allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen (Ziffer 6 und 7) sind im MI2-Gebiet nicht zulässig (§ 1 (5) BauNO).
 - 1.7 In beiden festgesetzten MI-Gebieten sind Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a (3) BauNO und sonstige Wettbüros (Wettvermittlungstellen i.S.d. § 20 Glücksspiel VO NRW mit Stand vom 28.03.2013) sowie Erotik-Fachmärkte und Bordelle bzw. bordellartige Betriebe gem. § 1 (5) BauNO i.V.m. § 1 (9) BauNO nicht zulässig.
 - 1.8 Im MI2-Gebiet darf die Gebäudeoberkante (OK) eine NHN von 77,00 m gemäß § 16 (3) BauNO nicht überschreiten.

- Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNO
 - 1.9 Die gemäß § 4 (3) BauNO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig.
- 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 2.1 Innerhalb des Kerngebietes (MK1) ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNO festgesetzt. Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind zusätzlich zu offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNO auch Einzelhäuser mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.
 - 2.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA), der Mischgebiete MI1 und MI2 (MI) sowie des MK2-Gebiets ist eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNO zulässig.

- 3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB)
 - 3.1 Die Flachdächer im MK1-Gebiet sowie im MI2-Gebiet sind ab einer Dachfläche von 25 m², sofern sie nicht durch eine Photovoltaikanlage genutzt werden, mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.
 - 3.2 In dem Baugebiet ist je 5 Stellplätze ein heimischer, standortgerechter, großkröniger Laubbau (Stammumfang mind. 18-20 cm, 4x verpflanzt, Gattung: Spitzahorn, Bergahorn, Esche oder Lindenarten ohne Honigtau) zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Bei Stellplatzanlagen ab 20 Stellplätzen sind im MK1-Gebiet die Bäume im Rahmen eines Abstandsrings entlang der benachbarten Grenzen und öffentlichen Straßenflächen zu pflanzen.

- 4. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 (1) Ziffer 13 BauGB)
 - Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 5. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II, maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten der Verkehrswege Ahlener Straße, Amtsstraße, Kleine Amtsstraße und Enningerweg die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 Schallschutz im Hochbau Ausg. Juli 2016 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumarten	
		Beterräume in Kleinteilwohnungen	Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliches
II	56 bis 60	35	30
III	61 bis 65	40	35
IV	66 bis 70	45	40
V	71 bis 75	50	45

erf. Schalldämmmaß (R_wres) des Außenbauteils in dB

- 5.1 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollläden, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauwerk erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenster, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gemäß DIN 4109.
- 5.2 Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschemission zugewandten Gebäudeseite angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z. B. durch schalldämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lüftungsgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.
- 5.3 Für die die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis
 - bei offener Bebauung um 5 dB(A),
 - bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

- Hinweise:
 - Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweise abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschmissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungspegel an den verschiedenen Fassaden ergeben.
- Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lärmquellen Rechnung zu tragen.

II Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW

- Gestaltung unbebauter Flächen
 - Die von der öffentlichen Verkehrsfläche einzusehenden Flächen zur Lagerung von Müllbehältern sind sichtsicher zu gestalten und/oder einzugrünen.
- III Hinweise
 - Kampfmittel: Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (Bombardierung) sind nach Maßgabe der Bezirksregierung Arnsberg-Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) folgende Sicherheitsüberprüfungen erforderlich:
 - ggf. Sondierung eines Blindgängerverdachtspunktes (VP 267)
 - Oberflächendetektion der Baufächern
 - Sondieren von (Keller-)Baugruben (sofern vorhanden)
 - Detektion bei Arbeiten des Spezialtiefbaus (Rammungen, Bohrungen u.ä.)

- Die Detektionen sind bei der Feuerwehr per E-Mail (feuerwehr-zs@st04t.hamm.de <mailto:feuerwehr-zs@st04t.hamm.de>) anzumelden. Für die Prüfverfahren sind vom KBD-WL vorgegebene Standards zu beachten. Diese können bei der Feuerwehr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz abgefragt oder aus der Bebauungspläne entnommen werden.

- Die Detektionen sind bei der Feuerwehr per E-Mail (feuerwehr-zs@st04t.hamm.de <mailto:feuerwehr-zs@st04t.hamm.de>) anzumelden. Für die Prüfverfahren sind vom KBD-WL vorgegebene Standards zu beachten. Diese können bei der Feuerwehr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz abgefragt oder aus der Bebauungspläne entnommen werden.

- Die Detektionen sind bei der Feuerwehr per E-Mail (feuerwehr-zs@st04t.hamm.de <mailto:feuerwehr-zs@st04t.hamm.de>) anzumelden. Für die Prüfverfahren sind vom KBD-WL vorgegebene Standards zu beachten. Diese können bei der Feuerwehr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz abgefragt oder aus der Bebauungspläne entnommen werden.

- Die Detektionen sind bei der Feuerwehr per E-Mail (feuerwehr-zs@st04t.hamm.de <mailto:feuerwehr-zs@st04t.hamm.de>) anzumelden. Für die Prüfverfahren sind vom KBD-WL vorgegebene Standards zu beachten. Diese können bei der Feuerwehr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz abgefragt oder aus der Bebauungspläne entnommen werden.

- Die Detektionen sind bei der Feuerwehr per E-Mail (feuerwehr-zs@st04t.hamm.de <mailto:feuerwehr-zs@st04t.hamm.de>) anzumelden. Für die Prüfverfahren sind vom KBD-WL vorgegebene Standards zu beachten. Diese können bei der Feuerwehr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz abgefragt oder aus der Bebauungspläne entnommen werden.

- Die Detektionen sind bei der Feuerwehr per E-Mail (feuerwehr-zs@st04t.hamm.de <mailto:feuerwehr-zs@st04t.hamm.de>) anzumelden. Für die Prüfverfahren sind vom KBD-WL vorgegebene Standards zu beachten. Diese können bei der Feuerwehr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz abgefragt oder aus der Bebauungspläne entnommen werden.

- Die Detektionen sind bei der Feuerwehr per E-Mail (feuerwehr-zs@st04t.hamm.de <mailto:feuerwehr-zs@st04t.hamm.de>) anzumelden. Für die Prüfverfahren sind vom KBD-WL vorgegebene Standards zu beachten. Diese können bei der Feuerwehr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz abgefragt oder aus der Bebauungspläne entnommen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Im Bereich des Plangebietes sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf verliehene Bergrechts-, Bewilligungs- und Erlaubnisfelder hingewiesen. Aufgrund der jeweils beschränkten Laufzeit erteilter Bewilligungen und Erlaubnisse (in der Regel fünf Jahre) sind im Bedarfsfall aktuelle Informationen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Geoburgstraße 25, 44135 Dortmund einzuholen.
- Methangas/Bodenluftdrainage bei nicht unterkellerten Gebäuden:
 - Nach gutachterlichen Feststellungen (Untersuchung potentieller Methan-Emissionen im Stadtgebiet von Hamm, Prof. Dr. Coldewey, Universität Münster) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07.102 in einem Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchdringt werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.
 - Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzeptarbeit von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden.

- Antenschutz:
 - Zum Schutz vor Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten (Gebäudefledermäuse) oder europäischen Vogelarten ist die folgende Vermeidungsmaßnahme zwingend einzuhalten:
 - Abbrissmaßnahmen sind im Zeitraum Mitte Oktober bis Anfang März durchzuführen.
 - Bei einem geplanten Abriss im Zeitraum zwischen Anfang bis Ende März oder im Zeitraum zwischen September bis Mitte Oktober ist vorher der Artenschutzgutachter zwecks Überprüfung einzuschalten. Ein Abriss ist in diesen Zeiträumen nur nach Freigabe durch den Artenschutzgutachter möglich. Ein Abriss im Zeitraum April bis Ende August ist nicht zulässig.
 - Außerdem sind zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen mögliche Rudungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträumen (30.09 bis 01.03.) durchzuführen.

- Altlasten:
 - Nach den Angaben des aktuellen Altlastverdachtsflächenkatalogs der Stadt Hamm befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07.102 Altlastlagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Die Fläche G 632 wurde gutachterlich untersucht. Folgende Hinweise wurden in dem Gutachten gegeben:
 - Altlastverdachtsfläche G 632 (siehe Begründung):
 - Bei einer Auffüllungsmischprobe sowie einer Auffüllungseinzelprobe wurden erhöhte BaP-Werte festgestellt. In dem Gutachten werden für zukünftige Grünflächen in dem Untersuchungsgebiet vorsorglich Oberboden - Änderungen und/oder der Einbau von sog. Grabessperren und/oder flächige Auffüllungs-Abschreibungen empfohlen. In Bereichen mit potentiellen Sandspül-Flächen o.ä. zur Trennung zwischen alter Füll-Sand-/Kies-/Mutterboden im unteren Bereich und neuer Füllsand muss im oberen Bereich ein Geotextil (Güte GRK 3, 150-200 g/m²) vollständig und überlappend eingelegt werden.

- Bodendenkmalschutz:
 - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls dies nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

- Versorgung:
 - Auf den Flurstücken 323 und 355 befinden sich Fernwärmeleitungen. Die Leitungssysteme dienen der umliegenden Versorgung und sind im Bebauungsplan mit 3m breiten Schutzstreifen dargestellt. Im Bebauungsplan wurde ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten (d) der Stadtwerke Hamm GmbH festgesetzt.
 - Auf den Flurstücken 353, 116, 549 und 122 befinden sich Stromversorgungsleitungen der EWW. Sollten im Rahmen von neuen Planungen Umverlegungen erforderlich sein, wird um frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH gebeten.

- DIN-Normen und sonstige Quellen:
 - Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstigen Quellen können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.
- Stand der Kontaktdaten:
 - Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von Oktober 2016.

Stadt Hamm

Gemarkung Heessen

Flur 19

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.07.102

- Kleine Amtsstraße -

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 21.08.2017 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 29.08.2017 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand: 11.03.2016) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 06.06.2016
 gez. Leistner
 Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 06.06.2016
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 06.07.2016 als Bürgerversammlung stattgefunden.

Hamm, 19.07.2016
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 26.10.2016 am 13.12.2016 beschlossen, gleichzeitig wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst.

Hamm, 20.12.2016
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 23.05.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 30.05.2017
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
 Hamm, 06.06.2016
 gez. Schulze Böing
 Stadtbaurätin
 gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 10.05.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25.06.2016.

Hamm, 04.07.2016
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossenen, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm, 07.03.2017
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 26.10.2016 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 13.01.2017 in der Zeit vom 27.01.2017 bis einschließlich 27.02.2017 öffentlich ausgelegt.

Hamm, 01.09.2017
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes von jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 29.08.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 01.09.2017
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Muhle
 Lfd. Städt. Baudirektor